4. Schließlich kommt die Zulassung der Berufung nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) in Betracht. Die Klägerin macht in der Sache ohne Erfolg geltend, das Verwaltungsgericht habe das Verfahren gemäß Art. 100 GG aussetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts bzw. des Bundesverfassungsgerichts einholen müssen, da das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz mit den fünf Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. mit Art. 12, 21 und 22 LV unvereinbar sei. Auf der Grundlage der insoweit maßgeblichen (vgl. Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 124 Rdnr. 197), im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gekommenen Sichtweise des Verwaltungsgerichts bestand bereits keine Veranlassung für eine entsprechende Vorlage, da es von der Verfassungswidrigkeit des § 28a BbgKWahlG nicht überzeugt war. Unabhängig davon begründet ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht keinen Verfahrensmangel gem. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. April 2011 - 8 B 7.11 - juris Rn. 8).

Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel ferner darin sieht, dass das Verwaltungsgericht angeblich die fünf Wahlrechtsgrundsätze nicht geprüft habe, rügt sie einen vermeintlichen Mangel der sachlichen Entscheidung und keinen Verfahrensmangel.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG i.V.n. Ziffer 22.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Bath

Dr. Raabe